

# Einwohnergemeinde Häutligen

Abfallentsorgung Reglement und Gebührentarif

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2014

Schlussbestimmungen

Rechtspflege
Widerhandlungen
Ausführungsbestimmungen

٧.

Vollzug

Inkrafttreten

# **Inhaltsverzeichnis**

Abfallreglement		
l.	Allgemeines	Seite 3
	Aufgaben der Gemeinde Fachstelle Information Verbote	3 3 4
II.	Entsorgung	4
1.	Siedlungsabfälle Begriff Benützungspflicht Separatsammlung Kompostierung Sammlung des Hauskehrichts Sperrgut	4 4 4 4 5 5
2.	Bauabfälle	6
3.	ausgediente Sachen	6
4.	Tierkörper	6
5.	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6.	Sonderabfälle Begriff Pflichten der Besitzer Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Benzin-/Ölabscheider	6 6 6 7
III.	Weitere Bestimmungen	7
	öffentliche Abfallbehälter Übertragung von Aufgaben	7 7
IV.	Finanzierung	7
	Finanzierung der Abfallentsorgung Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Gebührentarif	7 8 8

Gebührentarif 10-12

8

8

8 8 8

8

Die Einwohnergemeinde Häutligen erlässt, gestützt auf

- -das Organisationsreglement (OgR) vom 01. Dezember 2000, Art. 4
- -das Gemeindegesetzt (GG) vom 16. März 1998, Art. 50, Abs. 1
- -die Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004, Art. 32 Abs. 1, Bst. e<sup>2</sup>,
- -das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989

folgendes

#### ABFALLREGLEMENT:

#### I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

<u>Art. 1</u><sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

### Zuständiges Organ

<u>Art. 2</u> Dem Gemeinderat obliegt die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung.

# Information

Art. 3<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) <sup>3</sup>, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),

b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),

c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),

d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),

e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Sie meldet dem AWA

a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,

b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BSG 822.111

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BSG 822.1

#### Verbote

<u>Art. 4</u><sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>4</sup>.

# II. Entsorgung

## 1. Siedlungsabfälle

#### **Begriff**

#### Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

#### Benützungspflicht

<u>Art. 6</u><sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

# Separatsammlung

Art. 7<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt selbständig oder mit anderen Gemeinden gemeinsam zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

#### Kompostierung

Art. 8<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Sammlung des Hauskehrichts

Behälter und Gebinde

Art. 9<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup>Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird mindestens vierzehntäglich abgeholt.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

#### Sperrgut

Art. 12<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

#### Kleinsperrgut

<sup>4</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen und mit einer Sperrgutmarke zu versehen.

Abfuhr

Art. 13<sup>1</sup> Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht mindestens vierzehntäglich abgeführt oder kann bei der Sammelstelle in Konolfingen abgegeben werden (siehe Abfallkalender).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg. Die Gegenstände sind mit zwei Sperrgutmarken zu versehen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

#### Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

#### Ausgediente Sachen

<u>Art. 15</u> Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

#### Tierkörper

Art. 16<sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

# Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

<u>Art. 17</u><sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde zu beseitigen.

#### <u>Sonderabfälle</u>

<u>Art. 18</u> Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischphysikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert<sup>6</sup>.

#### Pflichten der Besitzer

Art. 19<sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

# Sammelstellen und - aktionen für Kleinmengen

<u>Art. 20</u><sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .<sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle.

<sup>-</sup>die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;

<sup>-</sup>die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde gemeinsam mit anderen Gemeinden periodische Sammelaktionen<sup>7</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) <sup>7</sup> 2 (alternativ) Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) betreibt die Gemeinde Sammelstellen, die von fachlich geschultem Personal betreut werden.

## III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

<u>Art. 22</u><sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

#### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

<u>Art. 24</u><sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B.Papier etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Be-Messung der Gebühren Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen

Gebührentarif

<u>Art. 26</u> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

-die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

-die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen

-die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

# V. Schlussbestimmungen

Vollzug Art. 27 Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zu-

standes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen

Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach

Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege Art. 28 <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert

30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung,

Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ver-

waltungsrechtspflege.

Widerhandlungen Art. 29 <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement

sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden

durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidge-

nössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmun-

gen

Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungs-

bestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten Art. 31 Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014

in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit

diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2014.

Häutligen, 06. Juni 2014

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Chr. Mosimann L. Schindler

# Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 07.05.2014 bis zum .06.06.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Häutligen öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Häutligen, 07. Juni 2014

Die Gemeindeschreiberin:

L. Schindler

# Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Häutligen

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 06. Juni 2014 folgenden

## GEBÜHRENTARIF

#### I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfäl-

len aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer

Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

Art. 2 1 Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entricha) Grundgebühr

ten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die

Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und be-

trägt:

pro Wohnung Fr. 80.00 bis Fr. 250.00

# b) Sackgebühr

Art. 3 1 Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entspre-Bemessungsgrundlagen

chend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit

einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalver-

sammlung der AVAG beschlossen.

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu versehen.

<u>Art. 4</u> <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen. c) Markengebühr

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die General-

versammlung der AVAG beschlossen.

#### II. Kleingewerbe

Definition Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Ar-

beitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozente besetzt sind. Bei

Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 6 1 Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen be-Bemessungsgrundlagen

handelt.

<sup>2</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

# III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 7 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industrie-

betriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Containerplombe

<u>Art. 8</u> <sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben betragen für

600 I - Container Fr. 25.00 bis Fr. 40.00<sup>8</sup> 800 I - Container Fr. 40.00 bis Fr. 65.00

Direktlieferung

Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

#### IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 10 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Vereinbarung

<u>Art. 11</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

Ausschluss von der Abfuhr

<u>Art. 12</u> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht ge-

11

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

leert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

# Sperrgutgebühr

Art. 13 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze betragen Fr. 7.80 bis Fr. 15.00..

# Sammelstellen und -aktionen

Art. 14 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

# Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

<u>Art. 15</u> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 50.00 Franken.

#### Bezug

Art. 16 <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer bzw. *Mieter* erhoben. Sie wird jeweils am **30.September** fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### Inkrafttreten

Art. 17 <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Tarif vom 01. Januar 2002 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Häutligen, 06. Juni 2014			
Namens der Gemeindeversammlung			
Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:		
Chr. Mosimann	L. Schindler		
Auflagezeugnis			
Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 07.05.2014 bis zum 06.06.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Häutliger öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.			
Häutligen, 07. Juni 2014			
Die Gemeindeschreiberin:			
L. Schindler			